



Steueroptimierung durch Ehevertrag

Folgen eines Versorgungsausgleichs in glücklichen
Zeiten bedenken und aktiv regeln

In dieser Ausgabe lesen Sie:

■ Editorial

■ Versorgungsausgleich nach der Strukturreform

Zur Entwicklung der Rechtslage	3
Wertausgleich bei Scheidung	3
Ausnahmen vom Versorgungsausgleich	5
Ausgleich nach der Scheidung	5

■ Steuerrechtliche Folgewirkungen – Eine Bestandsaufnahme

Interne Teilung	6
Externe Teilung	7
Ausschluss des Versorgungsausgleichs	7
Ausgleich nach der Scheidung	7

■ Spezifische steuerliche Problemfelder und Gestaltungsempfehlungen

Kürzung der eigenen Anwartschaft durch Teilung vermeiden	8
Alternativen zur externen Teilung	8
Alternative zur Abfindung nach der Scheidung	9

■ Der Unternehmer als Versorgungsträger oder Ehepartner

Folgen und Pflichten für den Unternehmer	10
Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf die eigene Versorgungszusage des Unternehmers	11

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Ehen werden eigentlich für die Ewigkeit geschlossen. Aber demgegenüber zeigen die Statistiken sehr deutlich, dass dieser Schwur vor dem Standesbeamten in der Realität nur allzu oft nicht „bis dass der Tod uns scheidet“ gelebt werden kann. Dann gilt es im Rahmen eines Scheidungsverfahrens neben den emotionalen Belastungen, ggf. den sorgerechtlichen Regelungen für gemeinsame Kinder und der Aufteilung des gemeinsamen Haushalts auch noch die Vermögens- und Versorgungsverhältnisse neu zu regeln.

Insbesondere für den Versorgungsausgleich sieht das Zivilrecht eine Vielzahl von Regelungen vor, die natürlich – wie könnte es anders sein – auch diffizile steuerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies gilt umso mehr, nachdem der Gesetzgeber im Jahr 2009 den Versorgungsausgleich reformiert hat, so dass seitdem im Ergebnis versucht wird, alle Versorgungsanswartschaften zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Anders als nach dem zuvor geltenden Zivilrecht sollen also nunmehr auch betriebliche Versorgungsanswartschaften und private Altersversorgungsverträge geteilt werden.

Zwar geht kaum jemand davon aus, dass er zum Kreis derjenigen gehören könnte, dessen Ehe später wieder geschieden wird. Aber vor dem Hintergrund der hohen Trennungsquoten wird es für viele Sinn machen, sich quasi als Risikovorsorge – ähnlich wie bei einer Risikolebens-

versicherung – mit dem Thema Versorgungsausgleich zu beschäftigen. Denn mit dem geschärften Bewusstsein darüber, welche Rechtsfolgen im Scheidungsfall eintreten können, bestehen im Rahmen einer intakten Ehe oder bei der Eheschließung gute Aussichten, ggf. mit einem Ehevertrag vorzusorgen und gemeinsam mit dem (Ehe-) Partner zu überlegen, wie man die Versorgungssituation gestalten möchte – eine allgemein empfehlenswerte Handlungsweise.

In Unternehmer-Ehen dürfte die Vorsorge i. d. R. sogar eine unverzichtbare Handlungsweise sein, da zu bedenken ist, dass ein Versorgungsausgleich z. B. auch Auswirkungen auf die Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers haben dürfte: So kann eine Teilung im Scheidungsfall auf die Bilanzierung ausstrahlen und der geschiedene Ehegatte ggf. anschließend als ausgeschiedener Arbeitnehmer anzusehen sein.

Um Sie bei der aktiven Vorsorge zu unterstützen, haben wir nachfolgend auf der Basis der zivilrechtlichen Grundlagen die einkommensteuerlichen Folgewirkungen des Versorgungsausgleichs für Sie zusammengefasst. Dies öffnet den Blick für ggf. bestehende Gestaltungsoptionen, bei deren Ausübung wir Sie gerne begleiten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Auch für noch intakte Beziehungen empfehlenswert: Frühzeitige Überlegungen zur Gestaltung der Versorgungssituation.

Versorgungsausgleich nach der Strukturreform

Zivilrechtliche Gestaltungsaspekte im Überblick

Mit der gesetzlichen Neuregelung sind ab 2009 die zuvor bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten in wesentlichen Punkten erweitert worden. Dies betrifft den Wertausgleich im Falle der Scheidung ebenso wie Ausnahmen vom Versorgungsausgleich bis hin zu einem eventuellen Aufschub entsprechender Vereinbarungen.

1. Zur Entwicklung der Rechtslage

1.1 Halbteilung der Versorgungsrechte

Nach dem Grundgesetz haben Ehegatten einen Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an dem in der Ehezeit erworbenen Versorgungsvermögen, z. B. an Ansprüchen

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- aus der betrieblichen Altersversorgung,
- auf Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- aus privaten Rentenversicherungen.

Im Scheidungsfall hat also der Ehegatte, der während der Ehezeit die geringeren Versorgungsansprüche erworben hat, ein Recht auf Ausgleich gegenüber dem anderen Ehegatten.

Ein solcher Ausgleich lässt sich nur dann sinnvoll und ohne Transferverluste umsetzen, wenn die auszugleichende Versorgungsanwartschaft aufgeteilt wird. Dies bedeutet, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein eigenständiger Versorgungsanspruch eingeräumt wird.

Eine solche Aufteilung war bislang lediglich im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs gewährleistet, der nur bei auszugleichenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgern (z. B. berufsständische Versorgungseinrichtungen) zur Anwendung kam.

Alle anderen Versorgungsanwartschaften (z. B. private Versicherungen, betriebliche Altersversorgung) unterfielen

dem sog. schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte partizipierte an den tatsächlichen Alterseinkünften, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte in Rente ging. Wollte man dies nicht, blieb nur eine Abfindung.

Vor dem Hintergrund, dass auch die betriebliche und private Altersvorsorge mit dem Strukturwandel der gesetzlichen Sicherungssysteme in der Praxis eine immer größere Bedeutung erlangt, wurde dieses System aus öffentlich-rechtlichem und schuldrechtlichem Versorgungsausgleich den Anforderungen des Grundgesetzes nicht mehr gerecht.

1.2 Gesetzliche Neuregelung

In 2009 hat der Gesetzgeber daher Abhilfe geschaffen: Mit dem Gesetz über den Versorgungsausgleich hat er das bisherige System durch

- den Wertausgleich bei Scheidung mittels interner oder externer Teilung der Versorgungsanwartschaft und
- den Ausgleich nach der Scheidung ersetzt.

Weiterhin möglich bleiben individuelle Regelungen der Ehegatten durch Ehevertrag oder Vereinbarungen zum Ausschluss eines Versorgungsausgleichs oder zur Abfindung von Ausgleichsansprüchen.

Um aufzuzeigen, wo steuerrechtliche Probleme liegen oder wo sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten bestehen könnten, wird zum besseren Verständnis zunächst die neue zivilrechtliche Rechtslage erläutert. Daran anschließend werden die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen skizziert.

2. Wertausgleich bei Scheidung

Zu differenzieren ist hier zwischen dem Normalfall der sog. internen Teilung (innerhalb eines Versorgungssystems) und dem Sonderfall der externen Teilung mit systemübergreifender Wirkung.

2.1 Interne Teilung

Das Versorgungsausgleichsgesetz sieht vor, dass grundsätzlich alle im In- und Ausland bestehenden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen im Scheidungsfall auszugleichen sind, sofern das Anrecht durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist und der Absicherung im Alter oder bei Invalidität dient. Das Familiengericht bestimmt, in welchem Umfang der ausgleichsberechtigte Ehegatte beim gleichen Versorgungsträger wie der ausgleichspflichtige Ehegatte eine eigene Anwartschaft bekommt.

Beispiel 1: Der Ehemann ist als niedergelassener Arzt tätig. Seine Ehefrau hat die gemeinsamen Kinder betreut und war nicht berufstätig. Es kommt zur Scheidung.

Versorgungsregelung: Das Familiengericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Ehefrau die Hälfte der im Zeitpunkt der Scheidung bestehenden Versorgungsanwartschaft des Ehemanns aus dem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte zusteht. Sie bekommt in diesem Umfang eine eigene Versorgungsanwartschaft bei diesem berufsständischen Versorgungswerk und ist damit für den Fall der Invalidität und im Alter eigenständig versorgt. Die Versorgungsanwartschaft des Ehemanns wird entsprechend vermindert.

Verfügen beide Ehegatten über Versorgungsanwartschaften, ist der Vorgang der internen Teilung grundsätzlich für jede Versorgungsanwartschaft separat durchzuführen.

Abwandlung zu Beispiel 1: Die Ehefrau war als Krankenschwester im örtlichen Krankenhaus nichtselbständig tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Versorgungsregelung: Sie erhält weiterhin die Hälfte der im Zeitpunkt der Scheidung bestehenden Versorgungsanwartschaft des Ehemanns aus dem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte.

Im Gegenzug erhält ihr Ehemann die Hälfte ihrer im Zeitpunkt der Scheidung bestehenden Versorgungsanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweis: Wenn die gesetzliche Rentenversicherung und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Ärzte eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, können die gegenseitigen Ausgleichsansprüche auch zunächst saldiert werden, so dass im Ergebnis nur ein Ehegatte tatsächlich einen Ausgleich bekommt.

2.2 Externe Teilung

Zu einer externen Teilung kommt es nur im Sonderfall und zwar

- bei Beamtenversorgungen, solange die Versorgungsträger noch keine Regelungen zur internen Teilung geschaffen haben,
- wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder
- wenn der Versorgungsträger eine externe Teilung verlangt, weil der Wert der auszugleichenden Versorgungsanwartschaft sehr gering ist.

Im Fall der externen Teilung bestimmt das Familiengericht, in welchem Umfang für den ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Anwartschaft in einem anderen Versorgungssystem begründet wird.

Beispiel 2: Der Ehemann ist Landesbeamter, die Ehefrau ist nicht berufstätig.

Versorgungsregelung: Das Familiengericht entscheidet, dass der Ehefrau 30 % der im Zeitpunkt der Scheidung bestehenden Pensionsanwartschaft des Ehemanns zustehen. In Höhe des entsprechenden Ausgleichswerts wird zugunsten der Ehefrau eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.



Ungeachtet der gesetzlichen Teilungsregelungen steht es den Ehegatten frei, den Versorgungsausgleich auszuschließen.

3. Ausnahmen vom Versorgungsausgleich

3.1 Gesetzlicher Ausschluss

Sind Versorgungsanswartschaften sehr gering und wäre daher die Durchführung eines Versorgungsausgleichs unverhältnismäßig und aus der Sicht der Parteien nicht vorteilhaft, kann das Familiengericht entscheiden, dass eine Teilung unterbleibt. Für diese Anwartschaften kommt es dann auch nicht zu einem Ausgleich nach der Scheidung.

Außerdem hat der Gesetzgeber bestimmt, dass bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren ein Versorgungsausgleich nur stattfindet, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Darüber hinaus unterbleibt er, soweit er grob unbillig wäre – was auch immer der Gesetzgeber darunter verstanden wissen will.

3.2 Gestaltungsrecht der Ehegatten

Ungeachtet der gesetzlichen Teilungsregelungen steht es den Ehegatten frei, den Versorgungsausgleich – ggf. gegen eine Abfindungszahlung – auszuschließen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn beide Ehegatten nach dem gewählten Ehemodell keinen sozialen Bedarf für einen Ausgleich der in der Ehe erworbenen Anrechte sehen oder den Ausgleichsbedarf in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse mit einbeziehen. Sie können aber z.B. auch vereinbaren, nur bestimmte Versorgungsanswartschaften (z. B. betriebliche Altersversorgung, private Rentenversicherungsverträge) nicht mit in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

Empfehlung: Individuelle Vereinbarungen der Ehegatten sind der Entscheidung des Familiengerichts nur dann

zugrunde zu legen, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind. Achten Sie daher darauf, dass für eine Ausschlussvereinbarung grundsätzlich eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

4. Ausgleich nach der Scheidung

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass eine Versorgungsanswartschaft im Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgleichsreif ist, weil z. B.

- insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung noch kein unverfallbarer – und damit kein sicherer – Anspruch besteht,
- der Ausgleich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten unwirtschaftlich ist, weil er z. B. Wartezeiten in dem gesetzlich vorgegebenen Zielversorgungssystem gar nicht mehr erfüllen kann oder
- der Anspruch bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht, denn dieser kann durch ein deutsches Gericht nicht zum Ausgleich verpflichtet werden.

Ungeachtet dessen können Ehegatten Versorgungsansprüche, die im Zeitpunkt der Scheidung geteilt werden könnten, einem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten.

Kommt es zum Ausgleich nach der Scheidung, erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte keinen eigenen Versorgungsanspruch. Er partizipiert vielmehr später, wenn beide geschiedenen Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente oder einer Rente wegen Invalidität erfüllen, nur an der laufenden Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten aus der noch nicht ausge-

gleichenen Versorgungsanwartschaft, indem dieser ihm daraus eine Ausgleichsrente zahlt bzw. insoweit seine eigenen Einnahmen abtritt.

Um dennoch auch bei nicht ausgleichsreifen Anwartschaften eine endgültige Regelung im Scheidungszeitpunkt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte für die noch nicht ausgeglichenen Anwartschaften eine zweckgebundene Abfindung verlangen kann, wenn dies für den ausgleichspflichtigen Ehegatten zumutbar ist. Diese zweckgebundene Abfindung muss zum Ausbau einer bestehenden eigenen Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten oder zum Aufbau eines neuen Anrechts verwendet werden.

Empfehlung: Von einem ausdrücklichen Aufschub des Versorgungsausgleichs sollte nur wohlüberlegt Gebrauch gemacht werden. Sie sollten bedenken, dass ein Ausgleich nach der Scheidung es notwendig macht – u. U. viele Jahre nach der Scheidung –, mit dem geschiedenen Ehegatten wieder in Kontakt zu treten, um den konkreten Ausgleich zu regeln. Gleichwohl gilt es für den Fall der Abfindung zu überlegen, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte die Abfindung aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten muss, da er auf die Versorgungsanwartschaft keinen Zugriff hat. Außerdem ist nicht bekannt, ob es beim regulären Ausgleich nach der Scheidung später überhaupt zu Zahlungen gekommen wäre oder ob diese z. B. aufgrund des Todes des ausgleichsberechtigten Ehegatten gar nicht angefallen wären.

Steuerrechtliche Folgewirkungen – Eine Bestandsaufnahme

Steuroptimierung mit breitem Spektrum von Handlungsspielräumen, aber auch Steuerfallen

Von einfacher Steuerfreiheit bei interner Teilung über äußerst komplizierte Wirkungen bei externer Teilung bis hin zu diffiziler Abfindungsbesteuerung: Dieses sehr weitreichende Spektrum der zu beachtenden Steuerwirkungen gilt es unter Berücksichtigung der persönlichen Präferenzen auf den Einzelfall abzustimmen.

1. Interne Teilung

Der Gesetzgeber hat eine Regelung geschaffen, wonach die interne Teilung bei beiden Ehegatten steuerfrei ist. Dies gilt unabhängig davon, welche Versorgungsanwartschaft geteilt wird.

Im Gegenzug gehören die Einkünfte des ausgleichsberechtigten Ehegatten aus der erhaltenen Anwartschaft zu der gleichen Einkunftsart, zu der sie auch beim ausgleichspflichtigen Ehegatten gehört hätten, wenn die Teilung nicht erfolgt wäre.

Fortführung des Beispiels 1 von Seite 4:

Steuerfolgen: Die Rente aus dem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte ist sowohl beim Ehemann als auch bei der Ehefrau im Alter als sonstige Einkünfte voll zu besteuern, sofern der Rentenbeginn nach 2039 liegt. In der Zeit bis 2039 gilt für die Besteuerung noch eine Übergangsregelung. Beginnt die Rente des Ehemanns z. B. in 2020, hat er diese mit 80 % zu versteuern. Beginnt die Rente der Ehefrau z. B. in 2026, hat sie diese mit 86 % zu versteuern.

Wird z. B. eine betriebliche Versorgungsanwartschaft oder ein zertifizierter Riester-Vertrag intern geteilt, werden die späteren Einkünfte aus dieser Versorgung beim ausgleichsberechtigten Ehegatten genauso besteuert, wie dies beim ausgleichspflichtigen Ehegatten der Fall gewe-

sen wäre. Der Versorgungsträger wird beiden Ehegatten bei Leistungsbezug die genauen Besteuerungsgrundlagen mitteilen.

2. Externe Teilung

Kommt es zu einer externen Teilung, sind die steuerlichen Folgen äußerst kompliziert. Es fällt selbst steuerlichen Experten schwer, je nach auszugleichender Versorgungsanwartschaft die genauen steuerlichen Folgen festzustellen.

Empfehlung: Aufgrund der komplizierten steuerrechtlichen Folgen kann nur der Rat gegeben werden, eine externe Teilung insbesondere bei der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung und bei einem Riestervertrag möglichst zu vermeiden. Hier sollte ggf. Vorsorge durch ehevertragliche Regelungen getroffen werden. Sprechen Sie uns gerne an, damit wir gemeinsam nach einer sinnvollen Alternative suchen können.

3. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Wurde der Versorgungsausgleich gegen Abfindungszahlung ausgeschlossen, führt die Abfindungszahlung beim ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht zu steuerpflichtigen Einkünften. Da er die Abfindung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich erhält, liegt ein nicht steuerbarer veräußerungsähnlicher Vorgang vor.

Beim ausgleichspflichtigen Ehegatten hängen die steuerrechtlichen Folgen davon ab, welche Versorgungsanwartschaften hätten ausgeglichen werden müssen, wenn der Versorgungsausgleich stattgefunden hätte.

- Handelt es sich um ausgleichsreife Versorgungsanwartschaften, die beim ausgleichspflichtigen Ehegatten zu steuerpflichtigen Versorgungsbezügen führen (z. B. Anwartschaften im öffentlichen Dienst, unverfallbare Pensionszusage über den Arbeitgeber), ist der entsprechende Abfindungsbetrag als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar.
- Handelt es sich um ausgleichsreife Versorgungsanwartschaften, die beim ausgleichspflichtigen Ehegatten zu sonstigen Einkünften führen (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Rürup-Verträgen, Riester-

Verträgen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen), kann der entsprechende Abfindungsbetrag nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

- Handelt es sich um im Zeitpunkt der Scheidung nicht ausgleichsreife Versorgungsanwartschaften, kann der entsprechende Abfindungsbetrag ebenfalls nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

4. Ausgleich nach der Scheidung

Zahlt der ausgleichspflichtige Ehegatte beim Ausgleich nach der Scheidung dem ausgleichsberechtigten Ehegatten von seinen eigenen Alterseinkünften eine Ausgleichsrente oder tritt er in entsprechendem Umfang seine eigenen Alterseinkünfte ab, kann er diese Ausgleichsrente bzw. den abgetretenen Betrag als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat den erhaltenen Betrag als sonstige Einkünfte zu versteuern. Die Höhe des steuerwirksamen Betrags der Ausgleichsrente richtet sich danach, in welchem Umfang die auszugleichenden Alterseinkünfte beim ausgleichspflichtigen Ehegatten der Besteuerung unterliegen.

Beispiel 3: Der ausgleichspflichtige Ehemann bezieht im Alter Versorgungsbezüge in Höhe von 20.000 € (Versorgungsbeginn 2014). Hiervon muss er eine Ausgleichsrente von 10.000 € an seine geschiedene Ehefrau zahlen.

Steuerfolgen: Nach Abzug von Freibeträgen unterliegen die Versorgungsbezüge beim Ehemann in Höhe von 17.504 € der Besteuerung. Die Ausgleichsrente kann er mit 50 % von 17.504 € = 8.752 € als Sonderausgaben geltend machen. Seine geschiedene Ehefrau muss 8.752 € abzüglich 102 € Werbungskosten-Pauschbetrag als sonstige Einkünfte versteuern.

Hatten die Ehegatten die Abfindung des Ausgleichs nach der Scheidung vereinbart, wirkt sich die Abfindungszahlung nicht steuermindernd aus. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat sie auch nicht zu versteuern. Ob ihm ein Sonderausgabenabzug zusteht – er muss ja die Abfindung zweckgebunden zum Aufbau einer Altersversorgung verwenden –, ist noch nicht endgültig entschieden. Weder der Gesetzgeber noch die Finanzverwaltung haben sich bislang entsprechend festgelegt.

Spezifische steuerliche Problemfelder und Gestaltungsempfehlungen

Besteuerung von Ausgleichszahlungen oder vertraglichen Verzichtvereinbarungen

Ausgehend von den in den vorangegangenen Beiträgen dargestellten grundsätzlichen Handlungsoptionen rücken nun ausgewählte Entscheidungsbereiche mit besonderen Steuerwirkungen in den Blickpunkt. Auf dem Prüfstand stehen insoweit vor allem die Ausgleichszahlungen für Anwartschaften und der vertragliche Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Abfindungszahlung.

1. Kürzung der eigenen Anwartschaft durch Teilung vermeiden

Wie dargestellt, führen die interne oder die externe Teilung zur Kürzung der eigenen Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten, da diese zugunsten beider Ehegatten aufgeteilt wird. Einige Versorgungsträger räumen dem ausgleichspflichtigen Ehegatten jedoch das Recht ein, die Minderung der Anwartschaft durch eigene Zahlungen wieder auszugleichen.

Die steuerliche Behandlung einer solchen Ausgleichszahlung ist sehr unterschiedlich:

- Handelt es sich um die Wiederauffüllung einer Anwartschaft, die zu Versorgungsbezügen führt, die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig sind, ist der Wiederauffüllungsbetrag als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar, da er dem Erhalt einer ungekürzten Anwartschaft dient, die im Alter zu voll steuerpflichtigen Einkünften führt.
- Handelt es sich um die Auffüllung einer Anwartschaft, die zu sonstigen Einkünften führt (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung), kann der Wiederauffüllungsbetrag nur im Rahmen von Höchstbeträgen als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höchstbeträge reichen bei größeren Wiederauffüllungsbeträgen jedoch nicht aus.

Diese Differenzierung dürfte nach der Reform der Besteuerung der Alterseinkünfte nicht mehr verfassungskonform sein. Auch bei den Einkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist der Gesetzgeber – mit einer Überleitungsfrist – zu einer vollen Besteuerung übergegangen. Folglich dient ein Wiederauffüllungsbetrag auch hier dem Erhalt steuerpflichtiger Einkünfte.

Empfehlung: Verfügen Sie über Anwartschaften, die im Alter zu sonstigen Einkünften führen und für die – nach derzeit geltender Rechtslage – der Werbungskostenabzug eines Wiederauffüllungsbetrags ausgeschlossen ist, sollten Sie überlegen, den Versorgungsausgleich ehevertraglich gegen Abfindungszahlung auszuschließen. Denn so können Sie bei der Bemessung der Abfindung berücksichtigen, dass Sie diese aus versteuertem Einkommen erbringen müssen.

2. Alternativen zur externen Teilung

Aufgrund der Komplexität der steuerrechtlichen Folgen einer externen Teilung wurde im Abschn. 2 auf S. 7 auf die Einzeldarstellung verzichtet. Es kann jedoch in diesem Zusammenhang zu Fallgestaltungen kommen, in denen im Zeitpunkt der Teilung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten in Höhe des Ausgleichswerts steuerpflichtige Einkünfte anfallen, obwohl es tatsächlich nicht zur Auszahlung aus der Anwartschaft an ihn kommt (z. B. wenn zu Lasten einer Versorgungsanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine private Renten- oder Kapitallebensversicherung abgeschlossen wird). Der ausgleichspflichtige Ehegatte müsste also die Steuerlast aus seinem Vermögen aufbringen.

Empfehlung: Diese Steuerlast kann vermieden werden, wenn durch eine Vereinbarung im Ehevertrag oder im

Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung zwischen den Ehegatten auf den Versorgungsausgleich gegen Abfindungszahlung (z.B. in Höhe des potenziellen Ausgleichswerts) verzichtet wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass dann die Abfindungszahlung aus dem Vermögen bestritten werden muss. Allerdings kann ggf. Ratenzahlung vereinbart werden.

3. Alternative zur Abfindung nach der Scheidung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass zurzeit keine gesicherte Rechtslage dahingehend besteht, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine zweckgebundene Abfindungszahlung im Rahmen eines Ausgleichs nach der Scheidung steuermindernd geltend machen kann, obwohl sie zwingend zum Aufbau einer Versorgungsanwartschaft verwendet werden muss.

Empfehlung: Dieses Risiko kann vermieden werden, indem keine Zahlung zur Abfindung einer Ausgleichsrente vereinbart wird, sondern im Rahmen eines Ehevertrags oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung der Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Abfindungszahlung. Diese Abfindung steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ohne konkrete Zweckbindung zu und er kann sie eigenständig verwenden, um eine Versorgungsanwartschaft zu begründen oder eine bestehende auszubauen. Da er in diesem Fall Versicherungsnehmer und Zahlender ist, steht ihm – im Rahmen der Höchstbeträge – auch der Sonderausgabenabzug zu. Aufgrund der Höchstbeträge kann in diesem Fall auch überlegt werden, statt eines Einmalbeitrags eine Beitragszahlung über mehrere Jahre vorzunehmen, um eine möglichst umfassende Steuerminde- rung zu erreichen.



Ehevertragliche Vorsorge – die Basis für ein faires Miteinander.

Der Unternehmer als Versorgungsträger oder Ehepartner

Besondere Handlungsnotwendigkeiten im Falle einer betrieblichen Altersversorgung

Für Unternehmer, die über eine betriebliche Altersversorgung verfügen, ergeben sich über die bereits dargestellten Handlungsoptionen und Gestaltungsempfehlungen hinaus weitere Auswirkungen aus dem Versorgungsausgleich, die möglichst frühzeitig bedacht und geregelt werden sollten. Im Übrigen besteht Handlungsbedarf, wenn den Arbeitnehmern unmittelbare betriebliche Versorgungszusagen erteilt worden sind.

1. Folgen und Pflichten für den Unternehmer

1.1 Beteiligtenstatus des Unternehmers

Kommt es zur Scheidung einer Ehe, verhandelt und entscheidet das Familiengericht von Amts wegen im Rahmen des Scheidungsverfahrens auch über den Versorgungsausgleich. Damit das Familiengericht den Versorgungsausgleich durchführen kann, hat der Gesetzgeber die Ehegatten verpflichtet, dem Familiengericht alle für den Versorgungsausgleich notwendigen Informationen vorzulegen. Können die Ehegatten diese Informationen nicht selbst beibringen (was der Regelfall sein dürfte), haben sie einen gesetzlich verankerten umfassenden Auskunftsanspruch gegenüber den betroffenen Versorgungsträgern. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber dem Versorgungsträger die Rolle eines Beteiligten zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass er umfangreiche Informations- und Auskunftspflichten zu Inhalt und Höhe der auszugleichenden Versorgungswirtschaft hat, aber z. B. auch verpflichtet ist, ggf. durch persönliches Erscheinen am Versorgungsausgleichsverfahren teilzunehmen und Versorgungsrechte bzw. die Berechnung von Versorgungsrechten dem Gericht persönlich zu erläutern.

Der Versorgungsträger hat als Beteiligter umfangreiche Informations- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Empfehlung: Wird die betriebliche Altersversorgung in Ihrem Unternehmen über eine Unterstützungskasse, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung abgewickelt, kommt diesen Versorgungsträgern der Beteiligtenstatus zu. Sind Sie aber Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Pensionszusage oder hat Ihr Unternehmen den Arbeitnehmern eine Pensionszusage erteilt, sollten Sie nicht warten, bis der erste Scheidungsfall eintritt, denn dann gilt Ihr Unternehmen als Verfahrensbeteiligter. Sie sollten vielmehr rechtzeitig den Gestaltungsspielraum nutzen, den der Gesetzgeber Ihnen eingeräumt hat.

1.2 Aufgaben eines Unternehmers als Versorgungsträger: Analyse und Entscheidungsfindung

Zunächst bedarf es hierzu einer Analyse, welche Aufgabenstellungen sich für den Versorgungsträger im Einzelnen aus dem neuen Versorgungsausgleich ergeben. Außerdem muss die Entscheidung getroffen werden, ob diese Tätigkeiten im Unternehmen selbst erledigt werden sollen und auch können. Hierzu ist nicht nur in der Personalabteilung ausreichend sachkundiges und geschultes Personal erforderlich, sondern auch im Bereich Finanzen und EDV.

Ein Unternehmer als Versorgungsträger muss damit rechnen, dass im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich insbesondere folgende Aufgaben auf ihn zukommen:

- Die Festlegung der Wertermittlungsgrundsätze für den Ehezeitanteil, denn dieser dient der Bestimmung des Ausgleichswerts; er ist nunmehr durch den Versorgungsträger zu ermitteln und dem Familiengericht vor-

zuschlagen sowie verständlich zu erläutern;

- die Implementierung von Vorgaben dazu, wie die Entscheidungen rechtlich verankert werden sollen – z. B. durch Änderung der Versorgungszusage oder durch Betriebsvereinbarungen;
- die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die externe Teilung zugelassen wird und wie mit individuellen Scheidungsvereinbarungen der Ehegatten umgegangen wird;
- die Anpassung des Verwaltungssystems zur Durchführung einer internen Teilung.

Empfehlung: Um eine verlässliche Rechtsgrundlage zu schaffen und im Scheidungsfall eines Arbeitnehmers Ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, sollten Sie notwendige Entscheidungen und Umsetzungsprozesse – sofern noch nicht geschehen – möglichst umgehend in Angriff nehmen. Dabei sollten Sie gut abwägen, ob sie die damit verbundenen Aufgaben – insbesondere die Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswerts – selbst erledigen können oder ob sie sich hierzu eines externen Dienstleisters bedienen möchten, mit dem Sie gemeinsam nach einer sinnvollen und kostenoptimierten Lösung suchen können.

1.3 Ausgleichsberechtigter Ehegatte erhält Arbeitnehmerstatus

Erfolgt die interne Teilung einer Versorgungszusage, erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte aufgrund gesetzlicher Zuweisung mit der Übertragung des Ausgleichswerts die Rechtsstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers – und das, obwohl er nie im Unternehmen tätig gewesen ist. Dies hat zur Folge, dass er ab diesem Zeitpunkt wie ein ausgeschiedener Arbeitnehmer in vollem Umfang dem Schutz des Betriebsrentengesetzes unterliegt. Das neu begründete Versorgungsanrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten

- ist gegen Insolvenz beim Pensionssicherungsverein zu sichern, sofern die Versorgung in einem insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungsweg erfolgt;
- unterliegt der Rentenanpassungsprüfungspflicht;

Können mit Outsourcing die mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Aufgaben kostengünstiger und effektiver erfüllt werden?

- muss eine vergleichbare Wertentwicklung aufweisen wie das ausgeglichene Versorgungsanrecht;
- kann ggf. mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden, wenn der ausgleichspflichtige Arbeitnehmer das Anrecht mittels Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträgen finanziert hat;
- kann ggf. zu einem anderen Arbeitgeber mitgenommen werden.

Außerdem muss dem ausgleichsberechtigten Ehegatten der gleiche Risikoschutz gewährt werden wie dem ausgleichspflichtigen Arbeitnehmer.

Empfehlung: Hat der ausgleichspflichtige Arbeitnehmer eine Versorgungszusage über Altersabsicherung, Invaliditäts- und Todesfallschutz, sollten Sie überlegen, ob Sie hinsichtlich der Ausgestaltung des gleichen Risikoschutzes die vom Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsoption nutzen und den Risikoschutz auf die Altersabsicherung beschränken. Dies ist zulässig, wenn Sie für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Todesfall einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schaffen. Dies hat den Vorteil, dass sich keine Zweifelsfragen hinsichtlich der Feststellung der Invalidität beim ausgleichsberechtigten Ehegatten ergeben können. Außerdem wird mit dem Ausschluss des Todesfallschutzes verhindert, dass u.U. ein neuer Ehegatte des ausgleichsberechtigten Ehegatten ebenfalls noch in die Rechtsposition eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers nachrückt.

2. Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs auf die eigene Versorgungszusage des Unternehmers

Kommt es bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer zur Scheidung, geht auch seine eigene Versorgungszusage in den Versorgungsausgleich ein. Dies hat bei einer Pensionszusage im Fall der internen Teilung auch Auswirkungen auf die Bilanzierung. Zudem sind künftig zwei Gutachten für die Ermittlung der Pensionsrückstellung erforderlich, da auch die eigenständige Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Ehegatten in der Bilanz abzubilden ist.

Eine Ausnahme beim Versorgungsausgleich kann in Betracht kommen, wenn die Zusage nicht auf eine Rente, sondern auf eine Kapitalauszahlung im Alter lautet. Der Gesetzgeber hat nämlich bestimmt, dass grundsätzlich nur die Anrechte auszugleichen sind, die auf eine Rente gerichtet sind. Ein Ausgleich von Kapitalzahlungen erfolgt nur bei Anwartschaften, die dem Betriebsrentengesetz unterfallen, oder bei Riester- und Rürup-Verträgen.

Sind Sie beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer und haben z. B. eine Pensionszusage oder eine Direktversicherung, die auf eine Kapitalauszahlung im Versorgungsfall lautet, bleibt diese beim Versorgungsausgleich außen vor. Es kommt also nicht zur Teilung, da Sie als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer nicht unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes fallen.

Empfehlung: Allerdings sollte in einem solchen Fall noch einmal geprüft werden, ob in Ihrer Versorgungszusage nicht vertraglich die Regelungen dieses Arbeitnehmerschutzgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt worden sind. Dann gilt die Ausnahme nämlich wohl nicht.

Kommt es zum Versorgungsausgleich, erhält Ihr geschiedener Ehegatte bei einer internen Teilung natürlich auch Arbeitnehmerstatus.

Empfehlung: Möchten Sie das nicht, sollten wir gemeinsam nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten durch Ehevertrag etc. suchen, denn ein Ausschluss der internen Teilung im Versorgungsvertrag ist rechtlich unzulässig und damit letztlich unwirksam. Sprechen Sie uns einfach an.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222

www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.